OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607892/2/RK/FE

Datum:
Linz, 15. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__ vom 01.11.2025, 21:02 Uhr (per E-Mail), gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.10.2025, GZ: VStV/925301502940/2025, wegen der Zurückweisung eines verspäteten Einspruches gegen eine Strafverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.10.2025, GZ: VStV/925301502940/2025, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 20.10.2025, 19:40 Uhr (per E-Mail), gegen die Strafverfügung vom 19.08.2025, GZ: VStV/925301502940/2025, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Anderem aus, dass die gegenständliche Strafverfügung laut Zustellnachweis am 19.08.2025 elektronisch zugestellt worden wäre, was gemäß § 35 Abs. 6 Zustellgesetz bewirke, dass diese am darauffolgenden Werktag, somit am 20.08.2025, auch als bewirkt gelte.

Die in § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist hätte daher am 20.08.2025 begonnen und am 03.09.2025 geendet.

Der erst am 20.10.2025 erhobene Einspruch, welcher somit nach Ablauf der Einspruchsfrist beim dortigen Amte eingebracht worden wäre, hätte somit als verspätet zurückgewiesen werden müssen.

Gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhob der Bf rechtzeitig am 01.11.2025 Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass der Bf als Privatperson mit der verwendeten APP und deren Bedienung im Zusammenhang mit der elektronischen Zustellung nicht sehr vertraut sei und die Anwendung auch häufig anfällig sei. Es sei dem Bf nicht bewusst gewesen, dass eine richtige Nachricht eingelangt war.
Die betreffende Strafverfügung hätte der Bf erst am 20.10.2025 erstmals *„geöffnet und elektronisch bestätigt“,* was sich auch zweifelsfrei nachvollziehen lasse und wäre noch am selben Tag der Einspruch erhoben worden, weshalb kein Verschulden von Seiten des Bf gesehen würde und wurde im Weiteren sodann auf den Inhalt der Strafverfügung eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.11.2025 legte die belangte Behörde den Gesamtakt dem Landesverwaltungsgericht vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, und führte an, dass gegen den Bf keinerlei Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen würden.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungs-gesetz - B-VG, iVm § 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG), der Sachverhalt sich auch zur Gänze aus dem Verfahrensakt ergibt und auch keine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 19.08.2025, GZ: VStV/925301502940/2025, wurde der Bf wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung zu Geldstrafen von 2 x 70 Euro bei Ersatzfreiheitsstrafen von 2 x 1 Tag und 8 Stunden verurteilt.

Die Strafverfügung enthält in der Rechtsmittelbelehrung die Information, dass der Einspruch gegen diese Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich bei der Behörde einzubringen wäre.

Die Strafverfügung wurde elektronisch zugestellt an die bekanntgegebene elektronische Adresse und erfolgte eine erste Benachrichtigung am 19.08.2025, 12:18:59 Uhr und im weiteren Verlaufe am 21.08.2025, 12:22:25 Uhr, eine zweite Benachrichtigung.
Die Abholfrist ist in weiterer Folge sodann unerledigt verstrichen.

Mit Schreiben vom 07.10.2025 erging an den Bf ein Schreiben betreffend Androhung der Exekution nach einer Mahnung vom 15.9.2025

Im weiteren Verlauf hat der Bf sodann mit E-Mail vom 20.10.2025, 19:40 Uhr, einen Einspruch gegen die besagte Strafverfügung per E-Mail gemacht und inhaltlich Etliches im Zusammenhang vorgebracht.

Mit Schreiben vom 04.11.2025 hat die belangte Behörde sodann den Gesamtakt vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem behördlichen Verfahrensakt, insbesondere den Zustellnachweisen betreffend Strafverfügung und Straferkenntnis. Auch sind die per E-Mail erfolgten prozessualen Handlungen des Bf, sprich Einspruch gegen die Strafverfügung sowie Beschwerde gegen das Straferkenntnis klar ersichtlich und unzweifelhaft sowie auch deren jeweilige Einbringung.

Unzweifelhaft ist insbesondere auch die auf elektronischem Wege erfolgte Zustellung der Strafverfügung, in deren Zusammenhang im Konkreten eine erste und zweite elektronische Benachrichtigung mit Datum 19.08.2025 und 21.08.2025 erfolgt sind und der Umstand, dass die Abholfrist verstrichen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß der Regelung des Abs. 3 par. zit. ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach § 35 Abs. 1 und 2 Zustellgesetz hat bei elektronischer Zustellung eine Verständigung (erste Benachrichtigung) von der elektronischen Zustellung zu erfolgen und gemäß Abs. 2, wenn das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt wird, eine zweite elektronische Verständigung.

Gemäß § 35 Abs. 6 Zustellgesetz gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung als bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten.

Sie gilt nicht als bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem Einlangen einer elektronischen Verständigung an dem folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

Fallbezogen ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Strafverfügung im elektronischen Wege zugestellt wurde und eine erste Benachrichtigung am 19.08.2025, 12:18:59 Uhr, erfolgt ist. Nachdem binnen weiterer zweier Tage das Schriftstück vorerst nicht abgeholt wurde, erfolgte am 21.08.2025, 12:22:25 Uhr, eine zweite elektronische Benachrichtigung.

Nun galt gemäß § 35 Abs. 6 Zustellgesetz (was schon ausgeführt wurde) die Zustellung als am ersten Werktag nach der ersten elektronischen Verständigung (sofern dies kein Werktag ist) als bewirkt. Dies war der 20.08.2025, was die belangte Behörde in deren Zurückweisungsbescheid auch zutreffend erkannt hat (vgl. hierzu im Übrigen: *Bumberger/Schmid*, Zustellgesetz, Gesetzeskommentar [Stand: 01.01.2018] zu § 35 Abs. 6 Zustellgesetz [Seite 295 f sowie Seite 304]).

Nachdem also fallbezogen davon auszugehen ist, dass am ersten Werktag nach der ersten Benachrichtigung, sprich am 20.08.2025, die Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung als bewirkt galt, verblieb für den Bf eine Frist bis zum 03.09.2025 zur Erhebung seines Einspruches.

Auf Schwierigkeiten und Unbillen im Zusammenhang mit dem Umgang des elektronischen Systems war fallbezogen nicht näher einzugehen, da die Installierung eines derartigen Systems die vom Gesetz intendierten Rechtsfolgen nun einmal auslöst, zu welchen Rechtsfolgen insbesondere die Vorschriften über eine ordnungsgemäße (wenn auch fingierte) Zustellung gehören.

Im Ergebnis ist somit davon auszugehen, dass jener vom Bf erst mit E-Mail vom 20.10.2025, 19:40 Uhr, erhobene Einspruch somit als verspätet eingebracht zu werten war.

Die ausgesprochene Zurückweisung des Einspruches vom 20.10.2025 mit Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 22.10.2025 war daher auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes rechtens, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer